

## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

06.10.2015

## Geschäftszahl

Ra 2015/08/0119

## Rechtssatz

Ausführungen, dass der Revisionswerber mit seinem Vorbringen nicht konkret dargelegt hat, dass er vom Zustellvorgang betreffend das angefochtene Erkenntnis nicht rechtzeitig (iSd § 17 Abs. 3 ZustG) Kenntnis erlangen konnte. Das angefochtene Erkenntnis galt daher mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, sodass sich die erst 48 Tage danach zur Post gegebene Revision als verspätet erweist.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1